

Golfpark Zugersee

Pflichtenheft

Bodenkundliche Baubegleitung

Root, 26. Oktober 2010

1. Ziel des Bodenschutzes beim Bau des Golfplatzes

- Erhaltung von natürlich gewachsenem Boden (Quantität) und seinen standorttypischen Bodeneigenschaften bzw. der für seinen Standort typischen Bodenfruchtbarkeit im Sinne Art. 2 Abs. 1 VBBo (Qualität), d.h.: Reduktion der durch Bauarbeiten tangierten Flächen und Bodenbewegungen auf das für den Betrieb der Golfanlage absolut zwingende Minimum und Konzentration auf bereits durch menschliche Eingriffe gestörte Böden.
- Vermeidung der Verschleppung von stofflichen Belastungen (v.a. durch Bodenverschiebungen) sowohl innerhalb des Projektgebietes als auch aus dem Projektgebiet heraus.
- Vermeidung von mechanischen Belastungen beim Bau, d.h. möglichst bodenschonende Ausführung der Erdbewegungen.
- Wiederherstellung funktionsfähiger Böden an Orten mit temporärer Bodenbeanspruchung: Regelungsfunktion (filtern, puffern, speichern) u.a. im Hinblick auf die Grundwasserneubildung, Lebensraumfunktion (für Mikroorganismen, Pflanzen, Tiere und Mensch), Produktionsfunktion im Hinblick auf die Erhaltung der Fruchtfolgeflächen.
- Damit die Bodenschutzaufgaben in der Praxis auch umgesetzt werden können, wird wie bei anderen Grossbaustellen eine bodenkundliche Baubegleitung (weisungsbefugt gegenüber der Bauleitung) verlangt.

2. Rechtliche Grundlagen und gemeinsame Normen

Umweltschutzgesetz (USG, 1983); Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo, 1998); Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, 1988); Aushubrichtlinie (BUWAL, 1999); Wegleitung Bodenaushub (BUWAL, 2001); Leitfaden Bodenschutz beim Bauen (BUWAL, 2002); Bodenschutzrichtlinie bei Rohrleitungsbauten (BEW, 1997); Rekultivierungsrichtlinie (FSKB, 2001).

3. Einhaltung der rechtlichen Grundlagen und gemeinsamen Normen

Die bodenkundliche Baubegleitung sorgt dafür, dass die „Rechtlichen Grundlagen“ anhand der Checkliste Pflichtenheft für die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) der kantonalen Bodenschutz-Fachstellen Zug und Zürich vor und während der Bauphase eingehalten werden.

4. Aufgaben und Kompetenzen der Bodenfachperson

Die Bodenfachperson ist verantwortlich für

- die Einhaltung aller Anordnungen zum Bodenschutz
- die Durchführung und Interpretation der Messungen der Bodenfeuchte zuhanden der Bauleitung
- die Information der kantonalen Bodenschutzfachstellen über die Messungen und den Ablauf der Bauarbeiten in monatlichen Intervallen. Bei besonderen Vorkommnissen ist sofort mit den Kantonalen Bodenschutzfachstellen Kontakt aufzunehmen. Nach Abschluss der Erdarbeiten ist den Fachstellen Bodenschutz eine detaillierte Schlussdokumentation einzureichen.

Die Bodenfachperson ist der fachliche Berater

- bei der Vorbereitung der Submission: Maschinenliste, Etappierung, Sonderbaustellen
- der Bauleitung während des Bauvorganges
- der Grundeigentümer, Bewirtschafter und der Bauleitung bei der Rekultivierung und der Sanierung problematischer Stellen

Die Bodenfachperson hat Einsicht

- in alle relevanten Projektunterlagen, wie Installationsplan, Bauprogramm, Detailprojekte, Maschinenliste usw.

Die Bodenfachperson nimmt teil

- an den Bausitzungen
- an den Abnahmen der beanspruchten Grundstücke nach der Bauvollendung

Die Bodenfachperson hat die Kompetenz,

- Weisungen zum Maschineneinsatz zu erteilen
- zur Einstellung der Arbeiten, falls die Bodenschutzaufgaben nicht eingehalten werden
- bei Nichterreichen der aufgrund des Belastungsdiagramms erforderlichen Saugspannungswerte einen Arbeitsstopp für die betreffenden Maschinen zu verfügen

Die wesentliche Funktion der Bodenfachperson besteht darin, die Bedingungen und Auflagen der Fachstelle Bodenschutz auf der Baustelle umzusetzen und die Bauleitung, sowie die Grundeigentümer fachlich, insbesondere bezüglich des physikalischen Bodenschutzes, zu beraten. Damit lassen sich unnötige Strukturschäden an den Böden, die meistens mit teuren Sanierungen behoben werden müssen, vermeiden.

5. Organigramm

(An der Projektierung und Ausführung beteiligte Firmen, inkl. Kontaktpersonen, Adressen, Telefonnummern usw.)

Das Organigramm wird spätestens vor der Baufreigabe durch die Bauherrschaft zugestellt.

Der Auftraggeber:

Die Bodenfachperson:

Ort/Datum:

Ort/Datum:
